



An den Grossen Rat

14.5511.02

BVD/P145511

Basel, 5. November 2014

Regierungsratsbeschluss vom 4. November 2014

## Interpellation Nr. 94 Heiner Vischer betreffend „bessere Dokumentation bei Grossanlässen in Basel-Stadt für den Individualverkehr“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 22. Oktober 2014)

„Es ist an sich zu begrüßen, dass in und durch Basel grosse Laufveranstaltungen durchgeführt werden. Sie fördern die Gesundheit, machen für Viele die Stadt bekannter und erlebbarer. 3 Länderlauf, Basler Bruggelauf, Basler Marathon, Slow-Up Basel-Dreiland und Basler Stadtlaf sind einige Beispiele solcher Grossereignisse.

Unvermeidlicherweise bringen solche Veranstaltungen aber auch Einschränkungen für die Bevölkerung mit sich. Die zu Fuss Gehenden können sich noch am besten damit abfinden. Der ÖV kann in der Regel weiterfahren und die Velofahrenden finden auch meistens einen Weg zu ihrem Ziel. Wesentlich schwieriger wird die Situation für die Automobilisten.

Oft – aber nicht immer – werden entlang der Routen die Anwohner und Anwohnerinnen über die Einschränkungen während des Anlasses informiert. Dies ist aber natürlich bei den nicht Ortsansässigen nicht der Fall. Es müssen oft grosse Umwege in Kauf genommen werden oder eine Fahrt zum Zielort ist gänzlich unmöglich. Dies ist nicht nur frustrierend sondern führt auch zu unnötigen Suchverkehr zu einer geeigneten Ausweichroute. Eine bessere Information über die Verkehrsanordnungen bei solchen Anlässen ist deshalb angezeigt.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

- Gibt es eine Pflicht für alle Veranstalter solcher Grossereignisse, die Route im Internet zu publizieren? Einige tun dies, andere nicht.
- Falls dem nicht so ist, warum ist dies nicht der Fall?
- Wie können die bei solchen Grossveranstaltungen getroffenen Verkehrsmassnahmen (Umleitungen, Sperrungen, Parkverbot etc. mit Zeitangabe) in geeigneter Form publiziert werden?

Heiner Vischer“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

- *Gibt es eine Pflicht für alle Veranstalter solcher Grossereignisse, die Route im Internet zu publizieren? Einige tun dies, andere nicht.*

Die Veröffentlichung von Routen und Bespielungsplätzen bei Grossveranstaltungen erfolgt im Eigeninteresse des Veranstalters auf der jeweiligen Internetseite oder in Zeitungsinseraten. In der Regel sind dort die temporären verkehrspolizeilichen Massnahmen jedoch nicht ersichtlich.

Die bewilligte Streckenführung von Laufveranstaltungen ist im Geoviewer des Kantons unter der Themenkarte „Allmendbewilligungen“ jederzeit einsehbar: <http://www.stadtplan.bs.ch/geoviewer>. Zudem werden die Veranstalter von der Bewilligungsbehörde angehalten, die jeweilige Anwohnerschaft direkt und schriftlich zu informieren. Im Rahmen der temporären Verkehrsanordnung – wie zum Beispiel bei den vom Interpellanten genannten Laufveranstaltungen – stellt die zuständige Behörde Hinweissignale auf, welche frühzeitig auf einen Anlass aufmerksam machen und eine Sperrung oder Behinderung des Verkehrs auch externen Besucherinnen und Besuchern anzeigen.


- *Falls dem nicht so ist, warum ist dies nicht der Fall?*

Gemäss der Strassenverkehrsgesetzgebung müssen temporäre verkehrspolizeiliche Anordnungen erst öffentlich publiziert werden, wenn diese länger als 60 Tage dauern. Für die Organisatoren der in diesem Zusammenhang genannten Laufveranstaltungen besteht daher keine weitergehende allgemeine Publikationspflicht. Damit ein möglichst reibungsloser Ablauf einer Veranstaltung sichergestellt werden kann, werden in jedem Fall die oben genannten Informationsmöglichkeiten eingesetzt.

- *Wie können die bei solchen Grossveranstaltungen getroffenen Verkehrsmassnahmen (Umleitungen, Sperrungen, Parkverbot etc. mit Zeitangabe) in geeigneter Form publiziert werden?*

Wie bereits erwähnt, ist es dem Veranstalter und der Verwaltung ein grosses Anliegen, dass Grossanlässe – wie auch beispielweise die vom Interpellanten genannten Laufveranstaltungen – so reibungslos wie möglich durchgeführt werden können, ohne dass die Bevölkerung unnötig eingeschränkt wird. Zu diesem Zweck wird das in diesen Fällen sehr heterogene Zielpublikum über unterschiedliche Kanäle informiert.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin